

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Versprechens  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 162.

Freitag, 16. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilengruppe 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Schalpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

## Verordnung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

1. Die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gebildeten Kommunalverbände bleiben mit der in der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 21) geordneten Vertretung für die den Kommunalverbänden durch die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 zugewiesenen Aufgaben bestehen. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können sich mehrere benachbarte Kommunalverbände allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse zu größeren Verbänden zusammenschließen. Die größeren Kommunalverbände gelten auch bei Beschränkung der gemeinsamen Befugnisse im Sinne von §§ 5, 19, 20, Absatz 2, 25 und 41 als einheitliches Versorgungsgebiet.

2. Zuständige Behörde ist in den Städten mit Revierleiter Städteordnung der Stadtrat, in übrigen die Amtshauptmannschaft. Die zuständige Behörde hat dem Ersuchen ihres Kommunalverbandes um Anordnungen im Sinne von §§ 3, 4, 38, 58 zu entsprechen. Für die Enteignung (§ 31) ernennt die Kreisauptmannschaft Kommissare nach Bedarf.

3. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreisauptmannschaft. In den Fällen, in welchen die Kreisauptmannschaft endgültig zu entscheiden oder festzusetzen hat, entscheidet zunächst die zuständige Behörde. Gegen die Entscheidung ist Rekurs zulässig. Die nach der Bundesratsverordnung zulässigen Rechtsmittel haben keine aufschlebende Wirkung.

Zu § 6 Absatz 1 a. In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, gelten auch die darin Verpflegten und das Personal als Angehörige der Wirtschaft.

Zu b. Auch wenn Getreide, das nicht im Sinne von Absatz c als Saatgetreide gilt (in welchem Falle der Verkauf nur der Anzeigepflicht unterliegt), als Saatgut verkauft werden soll, bedarf es der Genehmigung des Kommunalverbandes. Bei Lieferung in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes ist die Zustimmung der Reichsgetreidestelle erforderlich (§ 20 Absatz 2).

Zu § 10. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle wird durch das Ministerium des Innern ermittelt. Soweit sich der Verkehr mit der Geschäftsabteilung auf Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- und Mehlmengen bezieht, ist er unmittelfach.

Zu § 14. Als Radditoreien im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Rebs-, Wislitz- und ähnliche Fabriken (zu vergl. § 47).

Zu § 17. Wegen der Ernteschätzung zu vergl. Verordnung vom 6. Juli 1915 Sächs. St.-G. Nr. 153. Die Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung ist unter Berücksichtigung der Zahl der bisher regelmäßig ausgegebenen Brotkarten zu ermitteln. Als Selbstversorger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn sie Vorräte an dem für ihre und die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die ganze Versorgungszeit nachweisen können. Ein Verzicht hierauf berechtigt auf Selbstversorgung kann nicht widerrufen werden.

Zu § 20. Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf Verlangen bei Beschaffung von Lagerräumen beihilflich zu sein.

Zu § 24. Die Vorschrift bezieht sich auf Änderungen im Ergebnis der Ernteharvesten. Ersparnisse am Bedarfsanteil sind zunächst zum Ausgleich etwaiger Verluste zu verwenden. Ein Rückgriff auf endgültige Ersparnisse bleibt bei eintretender Knappheit der Reichsgetreidestelle vorbehalten.

Zu § 31. Auf die Enteignung finden die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 Ziffer 11 sinngemäß weitere Anwendung.

Zu § 32. Der Verkauf von Saatgut ist binnen 3 Tagen dem Kommunalverbande anzuzeigen. Die nach Absatz 1 aus dem eigenen Vorrat als Saatgut auszuführende Menge vermindert sich um den Betrag des zugekauften Saatgutes.

Zu § 40. Vor Festsetzung von Maßhöhen haben sich die Kreisauptmannschaften mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

Zu § 50. Die Kreisauptmannschaften haben den Geschäftsbetrieb, insbesondere die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, dauernd zu überwachen (zu vergl. insbesondere §§ 26 Absatz 1, 27 Absatz 1, 39, 45).

Zu § 51. Für die Bildung und Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften Ziffer 13 der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 sinngemäß weiter.

Zu § 59. Es wird bei dem Ministerium des Innern eine Landesvermittlungsstelle errichtet, der insbesondere eine veränderte Festsetzung der Bedarfsanteile innerhalb des Gesamtanteils und die Verjüngung über die Landesreserve vorbehalten bleibt. Besondere Anordnung ergeht später.

Zu § 64. Die Anzeigepflicht und Beschlagnahme erstreckt sich auch auf die Vorräte aus der alten Ernte, welche nicht durch § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht aufgenommen sind. Die weitere Verwendung alten Brotgetreides als Saatgut oder zur Selbstversorgung gemäß § 6 wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 68. Die Verbrauchsregelung umfasst nicht den Verkehr mit Backwaren, die vollständig aus Mehl hergestellt sind, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt oder aus nach diesem Zeitpunkt eingeführtem Getreide verbacken ist. Um die Ueberwachung des Verbrauchsregelung unterliegenden Verkehrs mit inländischem Mehl zu sichern, können die Kommunalverbände eine Anzeigepflicht für den Bezug von ausländischem Mehl einführen. Die Verordnungen des Bundesrats über Vereitlung von Backwaren und die auf ihnen beruhenden Ausführungsverordnungen finden auch bei ausschließlicher Verwendung ausländischen Mehles Anwendung.  
Dresden, den 15. Juli 1915.

1358 II B I  
3081

Ministerium des Innern.

## Brotmarkenausgabe in Gröba.

Die Brot- und Mehlmarken auf die Zeit vom 19. Juli bis 1. August 1915 sind Sonntag, den 18. Juli, vormittags von 1/11 bis 1/2 1 Uhr in den befähigten Stellen und auf den Ausweisarten verzeichneten Ausgabestellen abzuholen. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt nur gegen Vorlegung der Ausweisarten.

Bei dieser Brotmarkenausgabe gelangt erstmalig an diejenigen, die den entsprechenden Antrag gestellt haben, die für die schwer arbeitende Bevölkerung des wägen Brotmarken von wöchentlich 1 Pfund zur Ausgabe. Die Gewährung der Brotzulage beginnt mit dem 12. Juli 1915.

Erneut weisen wir darauf hin, daß jede Änderung in der Personenzahl durch Wegzug, Tod usw. sofort unter Vorlegung der Ausweisarten im Gemeindevorstande, Zimmer Nr. 3, zu melden ist.  
Gröba, am 16. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Fleischverkauf in Gröba.

Am Sonnabend, den 17. Juli 1915, von nachmittags 3 bis 7 Uhr, soll im Grundstück Nitrochstraße 22 wieder Rauchfleisch und Schinken an hiesige Einwohner verkauft werden. Rauchfleisch wird in Stücken von 1 bis 5 Pfund à 1 M. 60 Pfg. und Schinken in halben bzw. ganzen Stücken à Pfund 1 M. 80 Pfg. zum Verkauf gelangen.

Die Abgabe der Fleischware erfolgt nur an erwachsene Personen gegen Vorlage der Brotmarkenausweisarten.  
Gröba, am 15. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 17. Juli d. Js., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes das Fleisch von vier Kindern zum Preise von 60 Pfg., sowie das Fleisch eines Kalbes zum Preise von 70 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 16. Juli 1915.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 16. Juli 1915.

Das Königl. Sächs. Militärverordnungsblatt veröffentlicht u. a. folgende Personalveränderungen: Die Hauptleute Schuberth vom Feldart.-Regt. 68, jetzt im Generalstab einer Inf.-Div., Wolf vom Fuhrart.-Regt. 19 zu Majoren, die Fähnriche Heidemann und Wagner im Fuhrart.-Regt. 19 unter Vorbehalt der Patentierung zu Leutnants befördert; die Fähnriche Hagenfeld und Bolte im Feldart.-Regt. 68, Jäckel im Fuhrart.-Regt. 19 zu Fähnriche ernannt. Dem Oberst Krahl, jetzt stellv. Inspekteur der Pioniere, wurde der Charakter als Generalmajor verliehen. Sigewachmeister (Offiziersaspirant) Jobst des S.-B. Muskau, bei der Gr.-Kbt. des Feldart.-Regt. 68, zum Leutnant der Landw.-Feldart. 1. Aufgebots befördert. Dem Oberzahnmeister Henschel im Feldart.-Regt. 68 wurde bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst mit Pension der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Dem Postkammer Wärgbach ist nach bestandener Prüfung der Titel Ober-Postkammer verliehen worden.

Wie erhielten folgende Feldpost: Die herzlichsten Grüße aus Feindesland senden der Heimat Unteroffizier Oswin Richter aus Mühlitz, Pioniere Oskar Römer

aus Seußlitz, Moz. Böhmert und Georg Röhrig aus Wöhlitz und Landsturmlieute Karl Rößel und Oskar Rehsfeld aus Riesa.

M. Nachdem die Stiftung „Heimatbank“ mit den Vereinen „Heimatbank“ die soziale Kriegsinvalidenfürsorge im Königreich Sachsen einheitlich und planmäßig übernommen hat, erübrigen sich alle weiteren Sammlungen für einzelne Zweige der Kriegsinvalidenfürsorge und haben auf die erforderliche Erlaubnis in Sachsen nicht zu rechnen. Das gilt auch von der Kriegsinvalidenfürsorge der Deutschen Gesellschaft für künstlerische Volkserziehung, e. V. in Berlin, die neuerdings für ihren in sich guten Zweck Aufrufe, Plakate und Sammelheften in Sachsen zu vertreiben sucht. Hierzu ist von ihr um Erlaubnis nicht nachgesucht worden. Diese würde auch jedenfalls verweigert werden, um eine Zersplitterung der Arbeit in Sachsen zu vermeiden. Um so mehr muß die Stiftung „Heimatbank“ darauf rechnen, ihrerseits für die große und umfassende Aufgabe, die sie übernommen hat, mit den nötigen Mitteln ausgerüstet zu werden. Spenden nehmen alle Klassen der Staats-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden, sowie die Banken entgegen, insbesondere die Landesbank in Dresden.

M. Die Stiftung „Heimatbank“, die im Königreich Sachsen die Kriegsinvaliden- und Kriegshinterbliebenen-

Fürsorge übernommen hat, erläßt einen Plakat-Wettbewerb für alle in Sachsen lebenden Künstler. 4 Preise (400, 300, 200, 100 M.). Preisrichter: Prof. Groß, Kgl. Kunstgewerbeschule-Dresden, Geh. Hofrat Prof. Otto Gummert, Kgl. Akademie-Dresden, Geh. Hofrat Prof. Seliger, Kgl. Akademie-Leipzig, Hofr. Prof. Seyffert, Museum für Sächs. Volkskunde-Dresden, und ein Vertreter des „Heimatbank“-Ministerium des Innern-Dresden.

M. Obwohl dem Deutschen Krieger-Hilfsbund in Berlin die von ihm nachgesuchte Erlaubnis zu einer öffentlichen Sammlung in Sachsen ausdrücklich verweigert worden ist, wendet er sich jetzt mit der Bitte um Spenden an ihm fernstehende Persönlichkeiten in Sachsen und handelt damit dem Sammlungsverbote zuwider. Es wird nachdrücklich vor diesen fortgesetzten Versuchen, die einheitliche Arbeit in Sachsen zu zersplittern, hiermit gewarnt. Für den Zweck des Deutschen Krieger-Hilfsbundes, den zurückkehrenden Kriegern den Eintritt in das Erwerbsleben nach Möglichkeit zu erleichtern, wird, wie die Landtags-Verhandlungen zur Genüge erwiesen haben, in Sachsen anderweitig gesorgt.

M. Ein Vertreter einer Firma aus Freiberg breitet den Landwirten Kartoffelknäuel an mit der Angabe, daß er von der Regierung gesandt wäre und pro